

**I. Satzung
zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung
für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011)
vom 05.10.2011**

Berechtigt durch § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1422), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 21. März 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

**Anpassung der Präambel
der Ortsgestaltungssatzung vom 05.10.2011**

Die Präambel/ Einleitungsformel der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011 wird im dritten Abschnitt angepasst und erhält folgende Fassung:

„Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 19. September 2011 folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen.“

Artikel 2

Änderung des § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Ortsgestaltungssatzung vom 05.10.2011

In § 5 der Ortsgestaltungssatzung wird die Dachausbildung geregelt. In Absatz 3 wird konkret auf Dachaufbauten und Dacheinschnitte eingegangen. Der § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 22. März 2022

Stadt Ratzeburg

(Siegel)

Bürgermeister